

5. 53/44  
7 (E) 208/43

5. 53/41  
7 (U) 258/43

5 H 60/44  
7 J 80/44

I n n a m e n

d e s D e u t s c h e n V o l k e s !

In der Strafsache gegen

- 1.) den Unteroffizier der Luftwaffe Eduard Pumpernig aus Klagenfurt, geboren am 9. März 1920 in Scheifling (Obersteiermark),
- 2.) den katholischen Pfarrer Dr. theol. Anton Granig aus Klagenfurt, geboren am 17. September 1901 in Sagritz,
- 3.) den Unteroffizier der Luftwaffe Fenzel Primosch, geboren am 23. September 1897 in Klagenfurt,
- 4.) den Unteroffizier der Luftwaffe Franz Stoppacher aus Treibach (Kärnten), geboren am 24. März 1899 in Anger (Graz),
- 5.) den Oberfeldwebel der Luftwaffe Ernst Ortner aus Klagenfurt, geboren am 1. September 1914 in Innsbruck,
- 6.) den Soldaten Karl Krumpf aus Bruck a/Mur, geboren am 27. September 1909 in St. Veit,
- 7.) den Ordenspriester Dr. Eduard Steinwender aus Wien, geboren am 14. März 1895 in Lankowitz (Steiermark),
- 8.) den Franziskanerpater Wilhelm Pieller aus Eisenstadt, geboren am 30. September 1891 in Wien,
- 9.) den Oberlehrer i. R. Franz Bernthaler aus Klagenfurt-Ost, geboren am 26. Oktober 1889 in Zwain (Kärnten),
- 10.) den Gendarmeriemeister a. D. Georg Kofler aus Reifnitz am See, geboren am 22. August 1897 in Fresach (Villach),
- 11.) den Regens und Professor Dr. Ferdinand Frodl aus St. Georgen am Längsee (St. Veit/Glan), geboren am 12. August 1886 in Wien,
- 12.) die Angestellte Sophie Jörgl aus Klagenfurt, geboren am 7. Mai 1918 in Klagenfurt,
- 13.) den Franziskanerpater Karl Staudacher aus Maria Enzersdorf, geboren am 6. Januar 1901 in Ranten (Krs. Murau),  
zu 1 - 8, 12 und 13 in dieser Sache in Untersuchungshaft,  
zu 9 - 11 in dieser Sache in Schutzhaft,  
wegen Vorbereitung zum Hochverrat, Wehrkraftzersetzung  
und Feindbegünstigung

hat der Volksgerichtshof, 5. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 9.-11. August 1944, an welcher teilgenommen haben  
als Richter:

Senatspräsident Dr. Albrecht, Vorsitzender,  
Landgerichtsrat Dr. Zmuck,  
SA-Gruppenführer Haas,

Ge-

IV 9 10a 5/42<sup>m</sup> 44g

Ulrich von ...  
Gene. Leutnant Jakobis.

als Vertreter des Oberreichsanwalts:  
Kammergerichtsrat Bischoff,

für Recht erkannt:

- I. Die Angeklagten Pumpornig, Dr. Granig, Primosch, Ortner, Kruac, Dr. Steinwender und Dr. Pieller haben in den Jahren 1941 - 1943 vor allem in Ärnten eine Organisation mit habsburgisch-separatistischen Zielen ins Leben gerufen oder sich an diesen staatsfeindlichen Unternehmungen als Mitglieder beteiligt. Dabei haben Pumpornig, Dr. Granig, Primosch, Ortner, Dr. Steinwender und Dr. Pieller auch staatsfeindliche Aufrufe hergestellt oder verbreitet oder sonst sich für diese Arbeiten zur Verfügung gestellt.

Auch der Angeklagte Stoppacher hat sich in einem Falle an einer Streuaktion beteiligt, ohne aber im Übrigen an den staatsfeindlichen Unternehmungen der Mitangeklagten teilzunehmen.

Die Angeklagten Bernthaler und Kofler haben, ohne daß sonst eine politische organisatorische Bindung zwischen ihnen bestand, im Jahre 1943 in Algenfurt eine staatsfeindliche Flugschrift zum Zwecke ihrer Verbringung ins Ausland weitergegeben. Die Angeklagte Börgl hat dabei Hilfsdienste geleistet und im Übrigen aus Gefälligkeit gegenüber dem mit ihr befreundeten Angeklagten Pumpornig für ihn einen - übrigens nie zur Verbreitung gelangten - staatsfeindlichen Aufruf mit der Schreibmaschine auf eine Latrinze übertragen.

Der Angeklagte Dr. Frodl hat von den staatsfeindlichen Absichten des Angeklagten Bernthaler, den bezeichneten Aufruf ins Ausland zu verbringen, Kenntnis erhalten und die pflichtgemäße Anzeige bei der Behörde unterlassen.

Daß auch der Angeklagte Stoppacher von dem staatsfeindlichen Treiben seiner Mitangeklagten Kenntnis gehabt hat, ist nicht festgestellt. Vielmehr hat die Hauptverhandlung seine Unschuld ergeben.

- II. Es werden verurteilt:

wegen Vorbereitung zum Hochverrat und Feindbegünstigung:  
die Angeklagten Dr. Granig, Primosch, Ortner, Kruac, Dr. Steinwender und Dr. Pieller.

*z u m T o d e*

*und zum Ehrenrechtsverlust auf Lebenszeit,  
der Angeklagte Pumpernig nur zu zehn Jahren Zuchthaus und Ehren-  
rechtsverlust auf die gleiche Zeitdauer, und zwar weniger deswe-  
gen, weil er zur Tatzeit als vermindert zurechnungsfähig anzuse-  
hen war, sondern vor allem deshalb, weil er durch sein umfassen-  
des Geständnis wesentlich zur Sachaufklärung der ganzen Vorgänge  
beigetragen hat,*

*wegen Feindbegünstigung:*

*die Angeklagten Bernthaler und Kofler*

*z u m T o d e*

*und zum Ehrenrechtsverlust auf Lebenszeit,*

*wegen Beihilfe zum Hochverrat:*

*der Angeklagte Stoppacher zu sechs Jahren Zuchthaus und sechs  
Jahren Ehrenrechtsverlust,*

*wegen Beihilfe zum Hochverrat und zur Feindbegünstigung:*

*die Angeklagte Jörgl zu sechs Jahren Zuchthaus und sechs Jahren  
Ehrenrechtsverlust,*

*wegen Unterlassung der Verbrechensanzeige:*

*der Angeklagte Dr. Frodl zu drei Jahren Gefängnis.*

*III. Der Angeklagte Staudacher wird freigesprochen.*

*IV. Den Angeklagten Pumpernig, Stoppacher, Dr. Frodl und Jörgl wird  
die von ihnen erlittene Schutz- und Untersuchungshaft in Höhe  
von je einem Jahr auf ihre Strafen angerechnet.*

*V. Die zur Ausführung der Tat benutzte Schreibmaschine des Ange-  
klagten Dr. Steinwender und der Abziehapparat sowie die beschlag-  
nahmen Matrizen werden eingezogen.*

*VI. Bis auf den freigesprochenen Angeklagten Staudacher haben sämt-  
liche Angeklagten die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die durch  
das Verfahren gegen Staudacher allein entstandenen Kosten hat die  
Reichskasse zu tragen.*

Gründe.

Gründe.

I.

1.) Der Angeklagte Pumpernig, Sohn eines Gastwirts und Metzgers, trat nach Besuch der Volksschule und des Gymnasiums in den Franziskanerorden ein. Als Ordensangehöriger hielt er sich in den Klöstern Maria-Lanzendorf bei Wien und St. Pölten auf. In St. Pölten ließ er sich als außerordentlicher Hörer an der dortigen Diözesanlehranstalt einschreiben, wo er 2 Semester Philosophie studierte. Nach Ausbruch des Krieges meldete er sich freiwillig zur Wehrmacht, wurde als Flieger ausgebildet und im Januar 1940 an die Flugzeugführerschule in Klagenfurt versetzt, wo er bis zu seiner Festnahme als Schreiber beschäftigt war. Wie er behauptet hat, blieben seine freiwilligen Meldungen zu den Fallschirmjägern und an die Front aus gesundheitlichen oder dienstlichen Gründen unberücksichtigt. Pumpernig ist mit dem Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern ausgezeichnet. Er ist ledig und bisher unbestraft. Sein militärisches Führungszeugnis ist gut.

Politisch hat sich Pumpernig bis zu den hier erörterten Vorfällen nicht betätigt.

2.) Der Angeklagte Granič, Sohn eines Bauern, arbeitete bis zu seinem 30. Lebensjahre auf der väterlichen Wirtschaft, legte dann auf dem Gymnasium die Reifeprüfung ab und trat in das Priesterseminar in Klagenfurt ein, wo er Theologie studierte. 1932 wurde er zum Priester geweiht und in der Seelsorge eingesetzt, setzte aber sein Studium fort und promovierte zum Doktor theol. Seit 1936 war er Sekretär der St. Josephs-Bücherbrüderschaft in Klagenfurt. Politisch ist er nicht organisiert gewesen. Er ist ledig und bisher mit 4 Tagen Arrest wegen Verbreitung baunruhigender Gerüchte 1938 bedingt vorbestraft.

3.) Der Angeklagte Frinosch, Sohn eines Arbeiters, war bis zu seiner Einberufung im Jahre 1915 Hilfsarbeiter. Er machte den Ersten Weltkrieg an der russischen, türkischen und italienischen Front mit und wurde mit der kleinen silbernen und der bronzenen Tapferkeitsmedaille sowie mit dem Karl-Truppenkreuz ausgezeichnet. Anschließend nahm er an den Kärntner Freiheitskämpfen

kämpfen teil. Nach dem Weltkrieg war er meistens als Hilfsarbeiter beschäftigt, war jedoch von 1930 bis 1938 erwerbslos. Primosch ist zehnmal vorbestraft, in der Hauptsache wegen Betruges. Seine Ehe blieb kinderlos, dagegen hat er 2 außereheliche Kinder.

Nach dem Weltkrieg war Primosch zunächst großdeutsch eingestellt, trat aber später der Vaterländischen Front, dem Soldatenbund und den Ostmärkischen Sturmsharen bei. Im August 1939 wurde er zur Luftwaffe einberufen und brachte es bis zum Unteroffizier. Seine militärische Beurteilung ist nicht schlecht.

4.) Der Angeklagte Stoppacher, Sohn eines Schuhmachermeisters, arbeitete nach dem Schulbesuch zunächst in der Landwirtschaft, erlernte dann das Schuhmacherhandwerk, um schließlich als Hilfsarbeiter und Schreiber seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Den Ersten Weltkrieg machte er von 1917 an mit und geriet am 3. November 1918 in Gefangenschaft. Im August 1939 wurde er neuerlich zur Wehrmacht einberufen, und war zuletzt als Unteroffizier auf dem Flugplatz in Klagenfurt als Munitionsverwalter beschäftigt. Seine dienstliche Beurteilung ist nicht schlecht. Er ist verheiratet und hat 2 Kinder. Wegen Körperverletzung ist er geringfügig vorbestraft.

Stoppacher gehörte früher der Vaterländischen Front an.

5.) Der Angeklagte Ortner, ein uneheliches Kind, besuchte Volksschule und Gymnasium. Seit 1934 ist er Berufssoldat, zuletzt war er als Oberfeldwebel bei der Luftwaffe, und fand als Rechnungsfeldwebel Verwendung. Seine militärische Beurteilung ist gut. Er besitzt das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern. Er ist kinderlos verheiratet und bisher nicht bestraft.

Vor seiner Militärzeit war Ortner Mitglied der Heimwehr.

6.) Der Angeklagte Krumpl, Sohn eines Bahnbeamten, lernte nach dem Besuch des Gymnasiums Schriftsetzer. Er war jedoch von 1934 bis 1938 hauptamtlicher Geschäftsführer der "Ostmärkischen Sturmsharen" und dann Sekretär der Vaterländischen Front. Er ist kinderlos verheiratet. Wegen seiner politischen Betätigung ist er einige Male, zuletzt mit 4 Jahren schweren Kerkers, vorbestraft. Aus der Strafhaft wurde er am 12. Juli 1941 nach Erlaß eines Strafrestes entlassen.

Krumpl

Krumpl war früher im Luegerbund, den Ostmärkischen Sturm-scharen und in der Vaterländischen Front organisiert. Seit 1935 war er Mitglied des Kärntner Landtages. Zwei seiner Brüder sind an der Ostfront gefallen. Sie waren, ebenso wie seine anderen Geschwister, nationalsozialistisch eingestellt. Krumpl befand sich bei seiner als Soldat in Tunis erfolgten Verhaftung seit 1. November 1942 bei der Wehrmacht.

7.) Der Angeklagte Steinwender, Sohn eines Bergarbeiters, gehört seit 1913 dem Franziskanerorden an. Er studierte Theologie in Graz und wurde 1920 zum Priester geweiht. 1924 promovierte er in Graz zum Dr. theol. und war dann in der Seelsorge und in der Klosterverwaltung tätig. Seit 1939 war er Provinzial der österreichischen Franziskanerprovinz zum Hl. Bernhardin.

Steinwender gehörte früher der Vaterländischen Front und den "Ostmärkischen Sturm-scharen" an. Gegen ihn waren bei der Geheimen Staatspolizei bereits zweimal Verfahren anhängig. Bestraft ist er bisher nicht.

8.) Der Angeklagte Pieller, Sohn eines Portiers, wurde erst nach mehrjähriger Berufstätigkeit als kaufmännischer Angestellter Angehöriger des Franziskanerordens. Er holte die Reifeprüfung nach, studierte Theologie und später noch Staats- und Rechtswissenschaften. Er ist Doktor der Rechts- und Staatswissenschaften und der Theologie. Seit 1940 ist er Guardian im Franziskanerkloster in Eisenstadt. Politisch war er nicht organisiert. Vorbestraft ist er nicht.

9.) Der Angeklagte Bernthaler, außerehelicher Sohn eines Zimmermanns, war bis 1938 als Volksschullehrer tätig und wurde dann auf Grund des Berufsbeamtengesetzes abgebaut. Von 1940 bis zur Festnahme war er Rechnungsrevisor der Finanzkammer der Diözese Gurk. Er ist verheiratet und hat 5 Kinder, davon drei Söhne bei der Wehrmacht. Bestraft ist er bisher nicht.

Bernthaler gehörte von 1919 bis 1920 der Sozialdemokratischen Partei an. Von 1926 bis zur Auflösung war er Mitglied des Kärntner Heimatschutzes und anschließend der österreichischen Frontmiliz. In beiden Formationen hatte er die Funktion des Obmannes oder Obmannstellvertreters

mannstellvertreter in St. Peter inne. Von 1934 bis 1938 gehörte er der Vaterländischen Front an. 1938 befand er sich 2 Monate lang in Schutzhaft.

10. ) Der Angeklagte K o f l e r, Sohn eines Bändermeisters, besuchte die Volksschule und arbeitete bis zum Ersten Weltkrieg in der Landwirtschaft. Am Tage der Kriegserklärung Italiens rückte er freiwillig zur Wehrmacht ein und war ununterbrochen an der italienischen Front. Er wurde zum Zugführer befördert, erhielt die kleine silberne und die bronzene Tapferkeitsmedaille sowie das eiserne Verdienstkreuz ohne Krone, das Karl-Truppenkreuz und das Kärntner Kreuz. Nach dem Kriege wurde er Gendarm und rückte bis zum Revierinspektor (Meister) auf. Bei der Julierhebung 1934 wurde er verwundet und daraufhin in den Ruhestand versetzt. Zu Beginn des gegenwärtigen Krieges schaltete er sich in den Arbeitsprozeß ein und fand Beschäftigung, zuletzt als Buchhalter bei der Kosmos-Versicherungs-Gesellschaft in Klagenfurt. Er ist verheiratet und hat 3 Kinder. Der älteste Sohn steht als Hauptmann im Felde. Bestraft ist er bisher nicht.

Politisch war Kofler nicht organisiert. Nach der Machtübernahme wurde er Mitglied der NSV, der DAF, des RLB und des DRK.

11. ) Der Angeklagte D r. F r o d l, Sohn eines Schlossers, erlernte gleichfalls dieses Handwerk. Anschließend besuchte er einen vierjährigen Lehrgang beim Technologischen Gewerbemuseum in Wien. 1907 trat er dem Jesuitenorden bei, holte das Reifezeugnis nach und studierte in Innsbruck Theologie und Philosophie. 1916 zum Priester geweiht, promovierte er 1918 zum Dr. theol. und studierte anschließend noch 5 Jahre Staatswissenschaften. 1924 bis 1926 war er Professor am Priesterseminar in Klagenfurt, anschließend bis 1934 Seelsorger und von 1934 bis 1938 Bibliothekar an der Gregorianischen Universität in Rom. 1938 kehrte er an das Priesterseminar in Klagenfurt zurück und siedelte noch in demselben Jahr mit dem Priesterseminar nach St. Georgen am Längsee über. In politischer Hinsicht war Frodl nie organisiert. Bestraft ist er nicht.

12.) Die Angeklagte J ö r g l, Tochter des städtischen Wassermeisters in Klagenfurt, war nach dem Schulbesuch zunächst

im

halt  
im Haus und als Kinderpflegerin tätig. 1940 trat sie als Angestellte bei der Kosmos-Versicherungs-Gesellschaft in Klagenfurt ein. Ihr Verlobter, ein alter Kämpfer der NSDAP, ist derzeit Soldat. Bestraft ist sie nicht. Sie gehörte der DAF. und dem RLB. an.

13.) Der Angeklagte S t a u d a c h e r, Sohn eines Oberlehrers, stammt aus einer bekannten Tiroler Bauernfamilie, die ihren Ursprung auf mehrere Jahrhunderte zurück nachweisen kann. Seine Vorfahren spielten bei den Tiroler Freiheitskämpfen im Jahre 1809 eine führende Rolle. Staudacher hat noch 4 Geschwister. Ein Bruder ist seit April 1933 Mitglied der NSDAP, SA-Sturmführer und Ortsgruppen-Schulungsleiter. Nachdem Staudacher die Reifeprüfung am Gymnasium bestanden hatte, trat er in den Franziskanerorden ein und wurde 1923 Priester. Er war in der Seelsorge, u.a. in Wien auch als Volksmissionär, tätig und wurde im Januar 1942 Verweser der Klosterpfarre in Maria-Enzersdorf. Bestraft ist er bisher nicht.

Staudacher hat sich während der österreichischen Systemzeit wiederholt und erfolgreich zugunsten von Nationalsozialisten und der nationalsozialistischen Idee eingesetzt, hat sich bei dem ehemaligen Kanzler Schuschnigg, den er persönlich kannte, für die Freilassung festgenommener Nationalsozialisten mit Erfolg verwendet und steht mit nationalsozialistischen Kreisen in Verbindung.

Staudacher war durch einige Monate nach dem Anschluß Parteiamwärter der N.S.D.A.P., bis er aus ihr als kath. Priester abgelehnt wurde.

Anlässlich des totalen Kriegseinsatzes im Jahre 1943 stellte er seinen freien Tag in der Woche der Nationalbibliothek in Wien für verantwortungsvolle Bibliothekararbeiten zur Verfügung.

#### 1.) Tätigkeit des Kreises um G r a n i g .

Im Frühjahr 1941 machte der Angeklagte Pumpernig die Bekanntschaft des Granig. Er besuchte ihn in der Folgezeit öfter, wobei sich Granig alsbald als Gegner des nationalsozialistischen Staates zu erkennen gab. Im Laufe der Gespräche deutete Granig wiederholt die Notwendigkeit einer gegen den Staat gerichteten, separatistischen Tätigkeit an, was schließlich den bisher positiv



tiv zum nationalsozialistischen Staat eingestellten Pumpernig veranlaßte, eine Schmieraktion in Klagenfurt durchzuführen. Gemeinsam mit einem jungen Schüler brachte er im Juli 1941 mit roter und schwarzer Ölfarbe an Anschlagtafeln, Hausmauern und dem Straßenpflaster in Klagenfurt Inschriften wie "Österreich erwache", "Heil Österreich" an. Um den Verdacht auf die Kommunisten zu lenken, fügte er das Sowjetzeichen bei. Einige Tage danach unterrichtete Pumpernig den Granig von seiner Tat, worauf dieser meinte, es könne nichts schaden, wenn man so etwas öfter machte.

Einige Zeit nach diesen Vorfällen kam der Angeklagte Krumpl, der im Juli 1941 aus der Strafhaft entlassen worden war, bei Granig mit diesem und Pumpernig zusammen. Es kam mehrmals zu politischen Aussprachen, in deren Verlauf schließlich Granig im Oktober 1941 Pumpernig und Krumpl direkt zur staatsfeindlichen Tätigkeit aufforderte. Er erklärte, daß Deutschland den Krieg nicht gewinnen und daß es dann wahrscheinlich wieder zur Errichtung einer österreichischen Monarchie kommen werde; es sei deshalb notwendig, jetzt schon die Verbindung zu „guten Österreichern“ herzustellen. Granig forderte die beiden auf, sich dieser Aufgabe zu widmen und die gewonnenen Personen in Gruppen zusammenzuschließen, wobei er, Granig, wegen seiner exponierten Stellung als Priester nicht tätig mitwirken könne, sondern im Hintergrunde bleiben müsse. Er verbot Pumpernig und Krumpl direkt, seinen Namen im Zusammenhang mit deren staatsfeindlichen Tätigkeit zu nennen. Pumpernig und Krumpl waren zur Mitarbeit in diesem Sinne bereit.

Noch im Oktober 1941 schrieb Granig einen entweder von ihm oder von einem gewissen Dr. Zach verfaßten staatsfeindlichen Aufruf mit Schreibmaschine auf eine Matrize. Darin wurden die Tiroler unter Hinweis auf ihre angebliche Tradition zum Kampf gegen den Nationalsozialismus aufgefordert. Granig ließ den Pumpernig diese Flugschrift lesen. Deren Vervielfältigung mußte unterbleiben, weil die Matrize zerriß und eine weitere augenblicklich nicht verfügbar war.

Seiner Zusicherung getreu trat Pumpernig im Oktober 1941 an den Angeklagten Primosch und einen gewissen Binder heran, weihte sie in die Ziele der zu bildenden separatistischen Gruppe ein und forderte sie zur Mitarbeit auf. Auf Anregung Binders fuhr Pumpernig

Pumpernig in Begleitung dieses und des Primosch im November 1941 nach Salzburg, um den ehemaligen Bürgermeister von Villach, Dr. Reinhold Köblius, für die monarchistische Gruppe zu gewinnen. Dr. Köblius gab zwar seiner Freude über die separatistischen Bestrebungen Ausdruck, wollte aber von einer Mitarbeit nichts wissen.

Etwa um dieselbe Zeit warb Pumpernig den Angeklagten Ortner, dem er gleichfalls die Ziele der Organisation auseinandersetzte.

Etwa im Februar 1942 kam es erstmalig zur Herstellung von Flugblättern. Es wurden von Granig ein oder zwei Aufrufe an die Kärntner verfaßt und das zur Herstellung notwendige Papier geliefert. Pumpernig mit den den Entwürfen nach Wien, wo er den ihm schon von früherher bekannten Angeklagten Pieller aufsuchte. Er weihte ihn in das Bestehen und die Ziele der staatsfeindlichen Gruppe in Kärnten ein, die von Granig, der "ein sehr jecher Kerl" sei, geführt werde. Pumpernig bat Pieller, ihm einen Aufruf an die Tiroler zu diktieren, in dem sie unter Berufung auf ihre "Tradition" zum Kampf gegen den Nationalsozialismus aufgefordert werden. Pieller, der die Pläne der separatistischen Gruppe billigte, kam diesem Ersuchen sogleich nach und diktierte dem Pumpernig einen kurzen, dem Wortlaut nach nicht bekannt gewordenen Aufruf an die Tiroler mit der gewünschten Tendenz. Wie sehr Pieller mit den hochverräterischen Plänen übereinstimmte, ergibt sich auch daraus, daß er dem Pumpernig einen Geldbetrag von etwa 150 RM für illegale Arbeit zur Verfügung stellte, weil Pumpernig erklärt hatte, es seien einige Anhänger der Organisation unterstützungsbedürftig. Endlich übergab er ihm auf seine Bitte auch einen Revolver samt Munition, den Pumpernig zu seiner Verteidigung bei evtl. Störung von Streuaktionen zu brauchen vorgab. Pieller meinte dazu, der Revolver sei gut zum Nazierschießen, und wenn es dazu kommen sollte, könnte ja Pumpernig von dieser Sünde von ihm in der Beichte losgesprochen werden.

Mit den Entwürfen der hochverräterischen Schriften begab sich Pumpernig zu dem Angeklagten Steinwender, den er sie lesen ließ und dann bat, ihm die Vervielfältigung mit einem dem Kloster gehörigen Abziehapparat zu ermöglichen. Steinwender war einverstanden, stellte Pumpernig seine Schreibmaschine zur Verfügung, gab ihm Anleitungen zur Benutzung des Vervielfältigungsapparats, stand auch eine Zeitlang bei der Anfertigung der Abzüge

züge dabei und entfernte sich dann. Pumpernig stellte etwa 1000 bis 1500 Exemplare her.

Vorher schon hatte Pumpernig die Angeklagten Primosch und Ortner von dem Vorhaben, Flugschriften zu verbreiten, unterrichtet. Primosch hatte er angewiesen, ihn auf dem Bahnhofe bei seiner Rückkehr aus Wien in der Nacht vom 27. zum 28. März 1942 abzuholen. Primosch traf am Nachmittag des fraglichen Tages den Angeklagten Stoppacher, weihte ihn im allgemeinen in das Vorhaben, staatsfeindliche Flugschriften in der Nacht zu streuen, ein und bat ihn bei einigen Gläsern Schnaps und Wein, die er ihm kredenzte, beim Streuen mitzuhelfen. Stoppacher war dazu bereit. Beide holten den Pumpernig vom Bahnhof ab. Pumpernig, Primosch und Stoppacher streuten noch in der gleichen Nacht, die dem Tag der Wehrmacht 1942 voranging, in den Straßen Klagenfurts etwa 1000 Stück der von Pumpernig hergestellten Flugblätter. Ihren Text haben Stoppacher und Primosch wegen der Dunkelheit nicht lesen können. Der Kreisleiter der NSDAP in Klagenfurt sprach über diese Aktion in einer öffentlichen Versammlung, wotüber sich Granig sehr befriedigt äußerte.

Der Angeklagte Ortner hatte inzwischen unter Mithilfe des Primosch für die Verbreitung der Flugblätter in Lienz den Gesinnungsgenossen Niederwieser ausfindig gemacht und dem Pumpernig empfohlen. Mit Hilfe Ortners wurde eine größere Anzahl der Flugblätter nach Lienz gebracht, kam jedoch dort nicht zur Verteilung, weil die damit Beauftragten die Sache zu gefährlich fanden.

Das in Klagenfurt gestreute Flugblatt ist zum Teil erfaßt worden. Es hat folgenden Wortlaut:

"Kärntner

Unsere Heimat ist in Not!

Braune Verbrecher haben unsere Heimat verraten!  
Unsere Söhne bluten und fallen an den Fronten für ein  
braunes Verbrechertum! Die braunen Volksverräter sind  
daheim in warmen Ämtern und rauben das Volk aus!

Kärntner auf zur Tat! Hincus mit den braunen Bonzen  
an die Front. Kärnten und unser Österreich müssen wie-  
der frei werden vom preußischen Joch!

Alle einig gegen die braunen Verbrecher!

Es lebe Kärnten!

Kärntner auf zum Kampf gegen die Sendlinge des preußi-  
schen Imperialismus:

Öb

Ob Sozialist, Katholik, Kommunist,  
es ist gleich,  
Es geht um die Heimat,  
um  
Österreich!

Im Laufe des Jahres 1942 stellte Granig selbst handschriftlich einige Streuzettel mit der Aufschrift "Heil Österreich" her und verstraute sie in Klagenfurt.

Etwa im März 1942 erfolgte auf einer Besprechung bei Granig, zu der Krumpl, Pumpernig und auf Einladung des Pumpernig auch Ortner erschienen war, die Namensgebung der im Entstehen begriffenen Organisation. Granig führte dabei aus, daß an der Erfassung der "Österreicher intensiv weitergearbeitet werden müsse. Dabei dürfe man sich nicht auf die monarchistischen Kreise beschränken, sondern auch Marxisten zu gewinnen suchen. Er schlug für die Organisation den Namen "Antifaschistische Freiheitsbewegung Österreichs" vor, der auch widerspruchlos zur Kenntnis genommen wurde. Granig sprach noch davon, daß die Sozialdemokraten schon sehr gut arbeiteten und im Falle des Zusammenbruchs des Reiches für die Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes sorgen würden. Um die Weiterführung der Post und der Druckerei "Carinthia" würde er selbst besorgt sein. Auch die Errichtung einer Frauenorganisation habe er im Auge. Dagegen sollten Pumpernig und Ortner sich um die Wehrmacht kümmern und dort Anhänger werben. Pumpernig sollte außerdem als Kurier die Verbindung zu den Gruppen außerhalb Klagenfurts aufrecht erhalten. Schließlich brachte Granig einen angeblich von Dr. Zach verfaßten Artikel mit der Überschrift "Die Ketten sind gefallen" zur Verlesung, der am Tage des erhofften Zusammenbruchs des Reiches in den Kärntner Zeitungen erscheinen sollte. In ihm wurde der Freude über den Sturz des Nationalsozialismus Ausdruck gegeben. Weiter verlas Granig eine Denkschrift über die Behandlung der Nationalsozialisten nach der Niederlage des Reichs. Abschließend beauftragte er die Anwesenden, bei den monatlich geplanten Zusammenkünften über ihre Tätigkeit zu berichten.

Der Angeklagte Ortner unterrichtete alsbald einen ehemaligen Sozialdemokraten namens Najemnik von den Plänen der Gruppe und verwies ihn im übrigen an Pumpernig.

Pumpernig suchte in der Folgezeit auf verschiedenen Reisen nach Feldbach, Graz, Lienz, Spittal a.d. Drau, Villach, Moosburg,

Innsbruck

Innsbruck und Wien Verbindungen zu bereits bestehenden staatsfeindlichen Gruppen herzustellen oder solche Gruppen neu ins Leben zu rufen. Er wurde auf mehreren dieser Reisen von Primosch begleitet. Besonders zu erwähnen sind seine im Auftrags Krumpl und Granig unternommenen Bemühungen, mit dem anderweitig (in 5 H 59/44 7(5) J 172/130) verfolgten ehemaligen Rechtsanwalt Dr. Wanner und einem Dr. Karisch in Wien in Verbindung zu kommen. Er hatte mit diesen mehrere Zusammenkünfte, bei denen er, allerdings ohne Erfolg, Dr. Karisch zur Übernahme der Leitung der Organisation zu bestimmen suchte. Endlich war Pumpernig auf Aufforderung des Granig bemüht, Verbindungen zu slowenischen Kreisen aufzunehmen.

Bei den politischen Aussprachen der Gruppe wurden wiederholt Pläne zur Verübung von Sprengstoffanschlägen erörtert. Granig bezeichnete solche dem Pumpernig gegenüber als nationale Tat, die keine Sünde sei, überdies könne er dann bei ihm in der Beichte Absolution erhalten. Als geeignete Objekte bezeichnete Granig zwei Eisenbahnbrücken, über die die Kohlentransporte nach Italien gingen, und das Gebäude der Geheimen Staatspolizei in Klagenfurt. Bezüglich des letzteren Objektes gab Granig in Anwesenheit des Primosch Anregungen, wo die Sprengladung am vorteilhaftesten anzubringen sei, wobei er hinzufügte, es könne gar nichts schäfer, wenn dabei, „so ein paar ZottoIn“ (gemeint sind Staatspolizeibeamte) mit in die Luft gingen. Er sei als Verwalter eines der Kirche gehörigen landwirtschaftlichen Gutes in der Lage, Sprengstoff zu besorgen. Da er aber in der Folgezeit keinen solchen lieferte, obgleich Pumpernig darauf drängte, verwies er diesen schließlich an einen gewissen Pregernig und machte diesen mit Pumpernig bekannt. Dieser Pregernig sollte übrigens auch bei Anknüpfung der Verbindungen zu slowenischen Kreisen behilflich sein.

Pumpernig verhandelte wegen Beschaffung von Sprengstoffen auch mit einem gewissen Handl aus Spittal, der mit Hilfe der Slowenen solche beschaffen zu können glaubte. Handl erbat sich als Tauschmittel für die Slowenen Chloroform und Äther. Pumpernig wandte sich an einen ihm bekannten Apotheker, von dem er je 1 Fläschchen dieser Chemikalien erhielt. Bevor es aber zur Abwicklung dieses Tauschgeschäftes kam, wurde Pumpernig festgenommen. Es gelang ihm jedoch, von Stoppacher, der Munitionsverwalter am Militärflugplatz war, aus Wehrmachtsbeständen mehrere Sprengkapseln

Sprengkapseln zu erhalten, die Primosch im Auftrage Fumpernigs übernahm und zunächst bei sich aufbewahrte, später jedoch in seinem Garten vergrub. Soweit festgestellt, war Stoppacher über die Bestimmung der Sprengmittel zu Anschlägen nicht unterrichtet.

Granig entwarf überdies einen Plan, wie der Gauleiter von Kärnten Rainer am besten zu beseitigen sei. Er gab Fumpernig und Primosch bei einer Zusammenkunft Hinweise auf die Möglichkeit, den Gauleiter auf dem Wege zu seiner einsam am See gelegenen Villa auf der kurvenreichen Straße durch Handgranaten oder aber durch Brandlegung an dem das Haus umgebenden Wald umzubringen, und wünschte beiden viel Glück, falls sie den Plan durchführen sollten. Primosch und Fumpernig unternahmen jedoch in dieser Richtung nichts.

Auch mit Planung von Brandanschlägen befaßte sich Granig. Der Wald des Oberbürgermeisters von Klagenfurt oder ein Getreidespeicher bei Klagenfurt erschienen ihm als geeignete Objekte. Den Getreidespeicher anzuzünden habe jedoch nur dann Zweck, wenn er voll belegt sei. Später riet Granig selbst von der Brandlegung wieder ab mit der Begründung, er habe im kanonischen Recht nachgesehen und festgestellt, daß Brandlegung eine zu große Sünde sei, von der nur der Bischof lossprechen könne. Nichtsdestoweniger gab er bald darauf dem Fumpernig einen Bezugschein auf 5 Liter Benzin mit der Bemerkung, er müsse ja nicht wissen, was Fumpernig damit mache. Fumpernig hatte jedoch Bedenken, wirklich einen Brand zu legen; er bezog das Benzin nicht und gab den Schein dem Granig zurück. Dieser machte ihm Vorwürfe, daß er die Bezugsberechtigung habe verfallen lassen.

Auf Anregung Granigs bemühten sich Fumpernig und Ortner auch um die Beschaffung von Waffen für die Organisation. Es gelang Ortner, ein russisches Militärgewehr mit etwa 100 Patronen zu erwerben, das er Fumpernig übergab. Außerdem beschaffte Fumpernig sich einige Pistolen.

In der Tätigkeit der Organisation trat etwa im Sommer 1942 eine Pause ein; wenigstens konnte bis zum April 1943 eine besondere Tätigkeit nicht nachgewiesen werden. Im April 1943, als Fumpernig durch Vermittlung Ortners mit dessen Schwager Dr. Trattler bekannt gemacht worden war, ist Fumpernig wieder tätig geworden. Er erhielt von Dr. Trattler die Entwürfe zu 3 staatsfeindlichen

feindlichen Flugblättern, aus denen er selbst eine Flugschrift zusammenstellte. Auf seine Bitte schrieb die ihm befreundete Angeklagte Jörgl dieses Flugblatt auf eine Matrize, wobei sie dessen Staatsfeindlichkeit erkannte. Das nötige Papier stellte wiederum Granig zur Verfügung. Pumpernig fragte schriftlich bei Steinwender an, ob er den Abziehapparat wieder zur Verfügung stelle, fuhr auf den bejahenden Bescheid nach Wien und stellte eine große Anzahl Flugblätter her. Wahrscheinlich damals hat Steinwender dem Pumpernig in dem Briefe mitgeteilt, daß nach einem Gerücht Gauleiter Schirach geflohen sei.

Pumpernig brachte die Flugblätter nach Klagenfurt, wo er sie bei einer Bekannten aufbewahrte. Zur Verbreitung sind sie nicht gekommen. Pumpernig war nämlich von dem bereits genannten Pregernig vor Granig gewarnt worden, der ihn, Pumpernig, für sich arbeiten lasse und selbst hübsch im Hintergrund bleibe.

Das eben erwähnte Flugblatt hat folgenden Wortlaut:

Österreicher, Kärntner, Brüder und Schwestern der unterjochten

#### N a t i o n e n !

Wie eine dunkle Wolke droht unserer Heimat ein furchtbares Schicksal! Die Lage unseres Landes im Herzen Europas hat uns eine Sendung aufgegeben. Erfüllen wir diese Sendung jetzt? Nein! Hitler hat uns die Möglichkeit dazu genommen. Mit der Besetzung durch preußische Truppen sollte preußischer Geist bei uns einkehren. Kannst Du armes Volk tatenlos zusehen?

Kannst Du Deine große Vergangenheit, kannst Du Deine Geschichte vergessen? Landsleute, denkt dran, es geht um die Heimat, um Euer Kind, Eure Frau, Euer Gut und Glück! Ihr könnt die Heimat retten! Die Front steht auf verlorenem Posten. Der Soldat kämpft, um sein Leben zu erhalten. Gib' Du ihm das Vaterland, die Heimat wieder. Der Krieg ist verloren, er hat seine Aufgabe erfüllt. Zeig', daß Du nicht nationalsozialistisch bist. Damit rettetest Du die Heimat. Der Soldat, Dein Bruder, Dein Gatte, dein Sohn wird Dir dafür danken. Die Zeit des

des Wartens ist vorbei. Besinne Dich Deiner Aufgabe und kämpfe für Dein Leben. Die Vertreter der Heimat müssen fallen. Ihr Blut ist das Leben des Volkes, ihr Blut ist die Sühne für ihre Untaten!

Österreicher, Kärntner! Dein Gewissen ruft Dich auf! Die Welt blickt auf Dich! Gib' den Völkern unseres Raumes den Frieden!

Slowenen! Brüder und Schwestern! Euch gilt heute unser besonderer Gruß! Wir tragen ein Leid! Unser gemeinsamer Glaube und Kampf gilt unserem Sieg! Der Nationalsozialismus bäumt sich zum letzten Male auf. Die Krisis ist erreicht! Hitler und seine Genossen müssen und werden sterben. Ihr Blut aber ist das Band, das uns zu gemeinsamer Arbeit, zu gemeinsamem Leben führt! Es gibt nur mehr einen Kampf, den gegen Hitler und seine Genossen. Hinweg das Trennende, hinweg mit kleinlichem Nationalismus!

Hinein in die Front des Antifaschismus!

Völker der geeinten Nationen steht auf wie ein Mann zum Endkampf gegen das Blutregime preußischer Machthaber.

Österreicher, Kärntner, Slowenen, es geht um die Heimat, um die Zukunft unserer Kinder.

Das Reich der Freiheit, das Reich des Friedens, das Reich der vereinten Nationen, das heilige Reich sei die Parole unseres Kampfes, sei die Parole unseres Sterbens!

Vom Angeklagten Krumpl ist noch nachzutragen, daß auch er illegale Beziehungen zu dem bereits oben erwähnten Dr. Wanner unterhielt, der gleichfalls eine separatistische Gruppe führte. Krumpl fuhr mehrfach zu Dr. Wanner nach Wien, um den Anschluß der Gruppe Wanner an die Kärntner Organisation zu betreiben. Auch er verhandelte mit Dr. Karisch in Wien wegen der Übernahme der Leitung der Kärntner Organisation durch diesen, jedoch gleich Pumpernig ohne Erfolg. Endlich nahm Krumpl auch Beziehungen zu einem ehemaligen Schutzbündler in Bruck a. d. Mur namens Haldhauser und zu slowenischen Kreisen, hier zu einem gewissen Dr. Lourenc, auf, mit denen er die Frage der Erfassung aller



aller gegen den Nationalsozialismus eingestellten Kreise besprach. Im Sommer 1942 stellte Krumpf seine hochverräterische Tätigkeit unter dem Eindruck des Heldentodes seines zweiten Bruders ein.

## 2. ) Der Fall Staudacher.

Schon im Herbst 1941 hatte Granig dem Pumpernig gegenüber den Wunsch geäußert, Predigten des Bischofs Gahlen in Münster für sich abzuschreiben und zu vervielfältigen. Diese Predigten stammten aus den Jahren vor dem Anschluß Österreichs. Als Pumpernig um diese Zeit anlässlich einer Dienstreise nach Wien kam, fragte er den Angeklagten Staudacher, ob er diese Predigten habe. Als Staudacher dies verneinte, gab Pumpernig zu erkennen, daß er einige der Predigten dieses Bischofs mit dem im Franziskanerkloster in Wien befindlichen Abziehapparat vervielfältigen wolle und bat Staudacher, beim Provinzial, dem Angeklagten Steinwender, seinen, des Pumpernig, Besuch anzukündigen. Das tat Staudacher. Pumpernig besuchte sodann den Angeklagten Steinwender und bat ihn, ihm den Abziehapparat zur Verfügung zu stellen, ohne ihm damals näheres über die Art der zur Vervielfältigung kommenden Schriften mitzuteilen. Steinwender gab ihm die Erlaubnis zur Verwendung des Apparats. Abgezogen wurde jedoch damals nichts.

Pumpernig erschien in den Jahren 1940 bis 1942 öfter bei Staudacher, den er auch um Geldspenden zur Unterstützung der Familie des Exkanzlers Schuschnigg bat, zu der Pumpernig tatsächlich eine Reise nach München unternommen hat. Staudacher, der ein guter Bekannter des Schuschnigg gewesen war und mit ihm noch während dessen Kanzlerzeit wiederholt zugunsten der damals illegalen Nationalsozialisten verhandelt hatte, übergab Pumpernig aus Gutherzigkeit von den ihm durch Gläubige stets zu wohlthätigen Zwecken reichlich zur Verfügung gestellten Geldern 150 RM. Er kaufte ein anderes Mal dem Pumpernig eine Pistole ab, die er für seinen Selbstschutz benutzen wollte, wofür Pumpernig den unverschämten Preis von 300 RM forderte, den Staudacher auch bezahlte. Er fühlte sich jedoch dabei von Pumpernig stark übervorteilt und ließ sich daher und, weil er außerdem aus verschiedenen Äußerungen entnommen hatte, daß Pumpernig staatsfeindlich eingestellt sei, in Hinkunft verleugnen, sobald Pumpernig ihn in der Folgezeit besuchen wollte.

3.) Tätigkeit der Angeklagten Bernthaler,  
Kofler und Dr. Frodl.

Im März 1945 lernte der Angeklagte Bernthaler durch den Angeklagten Kofler auf dem Adolf Hitler-Platz in Klagenfurt den Vertreter Karl Loßmann kennen. Loßmann war in dieser Sache ursprünglich Mitangeklagter; das Verfahren gegen ihn wurde jedoch zur Untersuchung seines Geisteszustandes und seiner Verhandlungsfähigkeit abgetrennt. Im Laufe des Gespräches fragte Loßmann plötzlich: "Was macht Otto? Wann werden wir aktiv werden?" Auf die Frage des Bernthaler, wie er das meine, erklärte Loßmann, es müßten Flugblätter hergestellt und verbreitet werden. Loßmann wollte dazu den in der bischöflichen Finanzkammer befindlichen Absichapparat benützen; doch erklärte Bernthaler, daß er das nicht verantworten könne. Darauf meinte Loßmann, daß man die Flugblätter dann ins Ausland schaffen und durch den ausländischen Rundfunk verbreiten lassen müsse.

Kofler, der mit der Angeklagten Jörgl dem Betriebe der Kosmos-Versicherung in Klagenfurt angehörte, erzählte der Jörgl von den Plänen des Loßmann. Die Jörgl, in deren Familie der Angeklagte Granig verkehrte, meinte dazu, das müsse sie dem Granig erzählen und seine Meinung darüber hören. Das tat sie dann auch sogleich, und Granig äußerte sich, daß die Schriften am besten durch die päpstliche Nuntiatur in Berlin ins Ausland geschafft werden könnten. Die Jörgl teilte dies dem Kofler mit, der darüber dem Bernthaler berichtete.

Zwinge Tage später brachte Loßmann der Angeklagten Jörgl ein mit Maschine geschriebenes Flugblatt mit dem Auftrage, es Granig zu übergeben, was die Jörgl auch tat. Wie Loßmann dazu kam, die Jörgl darum zu ersuchen, hat sich nicht aufklären lassen. Über das weitere Schicksal dieser Schrift ist in der Hauptverhandlung nichts Näheres ermittelt worden.

Granig hat behauptet, sie vernichtet zu haben.

Inzwischen erschien aus dienstlichem Anlaß der Angeklagte Dr. Frodl in der bischöflichen Finanzkammer bei Bernthaler. Als Dr. Frodl dabei erwähnte, er müsse dienstlich zur Nuntiatur nach Ber-

Berlin fahren, erzählte ihm Bernthaler, ohne in Einzelheiten einzugehen, von den Plänen des Loßmann sowie davon, daß Granig den Weg über die Nuntiatur geraten habe. Bernthaler bat Dr.Frodl, die Schrift nach Berlin mitzunehmen. Dr.Frodl erklärte, daß das nicht möglich sei, weil der Nuntius nur seine eigene Dienstpost ins Ausland befördere, überdies würde die Sache dort auch herauskommen. Auf Drängen des Bernthaler erklärte sich Dr.Frodl schließlich bereit, die Schrift auf jeden Fall mitzunehmen und unter Umständen einen Weg über einen ausländischen Konsul zu suchen. Bernthaler versprach, ihm diese Schrift nach Erhalt zu übergeben.

Einige Tage darauf erhielt Kofler, der von Bernthaler über die Unterredung mit Dr.Frodl unterrichtet worden war, von Loßmann einige Exemplare einer Flugschrift, die nach den Angaben Dr.Frodls dem Sinne nach etwa mit der in der Sache Granig zuletzt zitierten Flugschrift übereinstimmte. Kofler gab diese Flugschrift an Bernthaler weiter, der sie dem Dr.Frodl aushändigte, als dieser wieder in der Finanzkammer dienstlich versprach. Dr.Frodl las die Schrift, erkannte deren staatsfeindliche Tendenz und vernichtete sie; wie Dr.Frodl in der Hauptverhandlung angegeben hat, war sie überdies zur Verbreitung ungeeignet, da sie voll stilistischer, orthographischer und sachlicher Fehler war.

Dieser Sachverhalt wurde in der Hauptverhandlung auf Grund der Angaben der Angeklagten und der auszugsweise verlesenen Flugschriften und Korrespondenzen festgestellt.

### III.

Von den Angeklagten haben nur Pumpemig, Ortner, Kofler, Dr.Frodl, Jörgl und Staudacher den äußeren Sachverhalt in der Hauptverhandlung ohne Einschränkung zugegeben. Auch Primosch, Stoppecher, Krumpl, Steinwender und Bernthaler waren in der Hauptsache geständig; doch suchten sie vielfach den Vorkommnissen eine andere Deutung zu geben, worauf in der rechtlichen Würdigung näher

her eingegangen werden wird.

Dagegen hat der Angeklagte Piellor bestritten, dem Pumpernig bei Aushändigung des Revolvers gesagt zu haben, er sei gut zum Nazierschießen und Pumpernig könne diese Sünde dann bei ihm beichten. Er ist jedoch auch in diesem Tatpunkte durch die insoweit durchaus glaubwürdigen Angaben des Pumpernig in der Hauptverhandlung, die nur eine bestimmte Wiederholung seiner schon im Vorverfahren gemachten Angaben waren, hinreichend sicher überführt. Soweit auch Piellor den Vorgängen eine harmlose Deutung zu geben versucht hat, wird auch darauf in der rechtlichen Würdigung eingegangen werden.

Im Gegensatz zu allen anderen Angeklagten, die wenigstens zum Teil der Wahrheit die Ehre gegeben haben, hat es der Angeklagte Granig für gut befunden, bis auf das Streuen der selbstgeschriebenen Handzettel einfach alles abzuleugnen, wobei er auch diesen bescheidenen Geständnis noch eine harmlose Deutung zu geben versucht hat. Er hat jegliche Aufforderung an Pumpernig oder die anderen Mitangeklagten zur Errichtung einer hochverräterischen Organisation oder zur Werbung dafür bestritten; er will niemals Sabotagepläne geschmiedet und auch keinen der Angeklagten dazu angeeifert haben. Wo er unter der Wucht der Beweise hin und wieder einen bestimmten Vorgang zugeben mußte, hat er, wovon noch die Rede sein wird, auch hier alles in ein harmloses Licht rücken und als bloßen "Spaß" seinerseits darstellen wollen.

Der Angeklagte Pumpernig hat schon im Vorverfahren ein umfassendes Geständnis im Sinne des festgestellten Sachverhalts abgelegt, in dem auch die Rolle des Granig klar zutage tritt. Gegen die Glaubwürdigkeit der Angaben des Pumpernig insoweit, die dieser in der Hauptverhandlung wiederholt hat, können Bedenken um so weniger bestehen, als sie in allen den Punkten, die den Angeklagten Granig betreffen und wo die Mitangeklagten Frimösch, Ortner und Kruppl beteiligt sind, auch von diesen Angeklagten vollinhaltlich bestätigt worden sind. Ungeachtet der Verdrehungs- und Ablehnungsversuche des Granig hat daher der Senat den Sachverhalt, auch was die Tat dieses Angeklagten betrifft, nach den Angaben der anderen Mitangeklagten festgestellt.

Aus

Aus den festgestellten Vorgängen hat der Senat folgende rechtliche Schlüsse gezogen:

a) Die Gruppe G r a n i g.

Bestrebungen zur organisatorischen Erfassung von Personen, um die ehemals österreichischen Länder vom Reiche loszureißen, den Nationalsozialismus in ihnen zu stürzen, damit die Wiederkehr einer Habsburgischen Monarchie ermöglicht würde, das Hinarbeiten auf diese Ziele durch mündliche und schriftliche Propaganda sowie durch Terroranschläge sind rechtlich Vorbereitung zum Hochverrat in erschwerter Form. Sie sind im gegenwärtigen Kriege überdies geeignet, die Kriegsanstrengungen unseres Reichs zu gefährden und damit unserer Kriegsmacht einen Nachteil zuzufügen (§§ 80, 83 Abs. 2 u. 3 Nr. 1 u. 3, 91 b StGB.).

Die Angeklagten Pumpornig, Granig, Primosch, Ortner, Krumpl, Steinwender und Pieller haben sich bewußt der Verwirklichung dieser verbrecherischen Ziele zur Verfügung gestellt. Pumpornig und Ortner haben dies in der Hauptverhandlung zugegeben.

Dagegen hat Granig jede Schuld in Abrede gestellt. Es seien hier nur seine wesentlichsten Schutzbehauptungen wiedergegeben: Die Zusammenkünfte mit den andern Mitangeklagten und auch die beabsichtigte Zusammenfassung von Personengruppen hätten rein gesellschaftlichen Zwecken gedient; dabei sei wohl u. a. auch davon gesprochen worden, wie man im Falle der Niederlage des Reichs den Einfall der Slowenen in Kärnten verhindern und einem allgemeinen Chaos steuern könnte. Den Namen für die Vereinigung, die dieses befürchtete Chaos verhindern sollte, habe er keineswegs vorgeschlagen, er habe den Titel "Antifaschistische Freiheitsbewegung Österreichs" nur gesprächsweise erwähnt, "mehr zum Spaß" und auch nur, weil er ihm aus der Lektüre einer Zeitung geläufig gewesen sei. Der Aufruf, den er auf eine Matrize geschrieben habe, sei nicht von ihm, sondern von seinem Bekannten Dr. Zach verfaßt gewesen. Er habe absichtlich eine schlechte Matrize genommen, um die Vervielfältigung der Schrift unmöglich zu machen. Er habe niemals einen der Mitangeklagten zu einer hochverräterischen Tätigkeit aufgefordert, sie hätten alles aus eigenem Antrie-

triebe geten und auch ohn-sein Wissen. Es sei wohl richtig, daß er auch über Sprengungen von Objekten und Legung von Bränden gesprochen habe, jedoch nur in dem Sinne, daß es schlimm wäre, wenn so etwas, vielleicht durch Partisanen, erfolge. "Zum Spaß" habe er wohl auch gesagt, daß dieses oder jenes Objekt ein schönes Feuer geben würde. Gleichfalls "zum Spaß" habe er dem Pumpernig den Benzinschein gegeben, um ihn aufsitzen zu lassen; denn der Benzinschein sei schon abgelaufen gewesen. Deshalb habe es ihn geärgert, daß Pumpernig das Benzin nicht zu holen versucht habe und ihm der Schabernack mißlungen sei. Keinesfalls habe er Pumpernig erklärt, er würde ihn in der Beichte von der Sünde, die er durch Terroranschläge begehen würde, lossprechen. Mit den Gesprächen über die Möglichkeit eines Anschlages auf das Leben des Gauleiters habe er keineswegs Primosch und Pumpernig zur Begehung dieser Tat aufhetzen wollen; die leichte Durchführbarkeit einer Attentats auf den Gauleiter habe er lediglich im Zusammenhange mit einer Erzählung über Partisanenüberfälle in Oberkrain erwähnt und damit nur zum Ausdruck bringen wollen, daß es solchen Banditen ein Leichtes sein könnte, den Gauleiter umzubringen. Auch das Gespräch über den Sprengstoffanschlag auf das Gebäude der Geheimen Staatspolizei sei von ihm nur in diesem Sinne geführt worden; und "nur zum Spaß" habe er gesagt, es könne nichts schaden, wenn dabei "so ein paar Zotteln" in die Luft gingen. Wenn er mißverstanden worden sei, liege das nicht an ihm. Er habe jedenfalls niemanden zu so etwas anstiften wollen. Die selbst hergestellten Handzettel habe er nur gestreut, um die Wirkung einer solchen Tat auszuprobieren.

Es ist schwer, durch die bloße Wiedergabe der Behauptungen des Granig dessen moralische Verkommenheit so darzustellen, wie sie sich in der Hauptverhandlung in drastischer und plastischer Weise durch sein festgestelltes Verhalten einerseits und durch seine Art, sich zu verteidigen, dargestellt hat. Er, der der Drahtzieher in der ganzen Angelegenheit war, er, der die Mehrzahl der hier Angeklagten direkt oder indirekt durch schändlichen Mißbrauch seines Einflusses und seiner Stellung als Priester und Seelsorger erst zu ihrer Tat auf die raffinierteste Art und Weise

auf-

aufgehört, sich dabei feige und hinterlistig im Hintergrunde gehalten und die Aufgehörten bedenkenlos ins Verderben gestürzt hat, schämte sich nicht, alle Schuld weit von sich zu weisen, ja, sie meistens auf die von ihm Vorfürhten abzuwälzen. Keinen Augenblick konnte die Verteidigung dieses Angeklagten den Senat in der Überzeugung der Schuld dieses Menschen wankend machen. Im Gegenteil; seine ganze Verteidigung war nichts als eine allerdings unfreiwillige Anklage gegen sich selbst. Das Schuldbewußtsein und das böse Gewissen standen diesem Angeklagten bei jedem Wort, das er vorbrachte, auf der Stirne geschrieben und strafte seine eigenen Worte Lügen, wie in jedem Falle sein äußeres Verhalten während des Ablaufs der Geschicknisse jeden Versuch, seine Schuld zu zerreden, zunichte machen mußte. Die "Späße" dieses Angeklagten sprechen für sich.

Der Angeklagte Primosch hat zugegeben, daß ihm die monarchistische Zielsetzung der Gruppe bekannt gewesen sei. Er habe alles nur getan, um seine Kärntner Heimat zu beschützen, für die er schon nach dem Weltkriege gekämpft habe. Zum Streuen der Flugzettel habe ihn Pumpernig durch die Behauptung bewogen, es handele sich dabei nur darum, den preußischen Vorgesetzten, die ihn schikaniert hätten, eins auszuwischen. Außerdem sollten die "Hinterlandstachinierer" (Drückeberger) darin angoprangert werden. Gelesen habe er die Flugblätter nicht, habe es auch nicht können, weil sie zur Nachtzeit gestreut worden seien. Den Terror- und Attentatsplänen des Granig sei er ablehnend gegenübergestanden.

Diese Verteidigung konnte dem Angeklagten Primosch keinen Erfolg bringen. Er ist, wie Pumpernig glaubhaft bekundet und er selbst halb und halb zugegeben hat, in die hochverräterischen Ziele der Organisation vollkommen eingeweiht worden. Äußerte er sich doch selbst in der Hauptvorhandlung, daß er zu Pumpernig <sup>zufällig</sup> der Werbung gesagt habe, ihm sei es gleich, <sup>ob</sup> es Führer heiße oder Monarchie; er habe die von Pumpernig entwickelten Pläne gutgeheißen. Wenn es auch richtig sein mag, daß er die von ihm gestreuten Flugblätter nicht gelesen hat, ist der Senat gleichwohl überzeugt, daß der Angeklagte im allgemeinen darüber Klarheit gehabt hat, daß die Flugblätter den Zwecken der hochverräterischen Organisation

zu dienen hatten. Ungeachtet Primosch eigene Interesse an den Umtrieben gehabt hat, geht mit Sicherheit aus der regen Unterstützung hervor, die er dem Pumpornig hat zuteil werden lassen. Er begleitete ihn auf wiederholten Reisen im Interesse der Organisation, kümmerte sich um die Verbreitung der Flugblätter in Lienz gemeinsam mit Ortner und gewann Stoppacher zum Streuen der Flugblätter in Klagenfurt. Er übernahm auch von Stoppacher den Sprengstoff und verberg ihn bei sich, obgleich er wußte, daß er zur Durchführung von Anschlägen dienen sollte. An der Schuld dieses Angeklagten kann kein Zweifel bestehen.

Auch der Angeklagte Krumpl hat jede Schuld in Abrede gestellt. Er will sich um politische Dinge nicht gekümmert und im übrigen nur den Schutz seiner Kärntner Heimat im Falle des Zusammenbruchs des Reiches im Auge gehabt haben. Mit Dr. Wanner habe er keine politischen Gespräche geführt, ihn auch nicht zum Anschluß an die Kärntner Gruppe bewegen wollen. Dr. Wanner habe er nur als Freund des Öfteren, letztmalig im Mai 1942, in Wien besucht und sei von ihm in dessen Stammtischrunde im Gasthause Lambert eingeführt worden. Mit Dr. Karisch habe er gleichfalls nur private Gespräche geführt, und mit dem Slowenen Dr. Lovrenc habe er ganz allgemein politisiert.

Schon die von Krumpl zugegebene Tatsache, daß er bei der "Namensgebung" der Organisation anwesend war, verbürgt, daß Krumpl in die hochverräterischen Ziele der zu schaffenden Organisation voll und ganz eingeweiht war. Vor der Polizei und auch vor dem Ermittlungsrichter hat Krumpl zugegeben, mit Dr. Wanner politische Zusammenkünfte gehabt, Dr. Karisch zur Übernahme der Leitung der Organisation aufgefordert und mit slowenischen Kreisen im Interesse der Organisation verhandelt zu haben. Auch aus seiner Korrespondenz mit Dr. Wanner, die zum Teil erfaßt werden konnte, ist die Tätigkeit Krumpls für die hochverräterische Organisation ersichtlich. Seiner Bestreiten in der Hauptverhandlung konnte der Senat daher keine Bedeutung beimessen.

Der Angeklagte Steinwender hat in der Hauptverhandlung seine Unschuld durch die Behauptung darzutun versucht, es sei ihm der Inhalt und damit auch der hochverräterische Charakter der von

Pum-



Pumpernig vervielfältigten Schriften nicht bekannt gewesen. Er könne sich auch nicht erinnern, daß er von Pumpernig insoweit unterrichtet worden sei, wenn er auch erkannt habe, daß die Flugblätter nicht der Polizei in die Hände fallen dürften. Als Pumpernig in der Hauptverhandlung sodann erklärte, er habe die Entwürfe vor der Vervielfältigung den Steinwender lösen lassen, gab Steinwender zu, einen "flüchtigen Blick" auf die Flugblätter geworfen zu haben.

Es kann keine Rede davon sein, daß diese Verteidigung den Angeklagten Steinwender irgendwie entlasten könnte. Es ist bezeichnend für die Wahrheitsliebe dieses Angeklagten, daß er erst auf die präzisen Angaben des Pumpernig hin zugegeben hat, einen "flüchtigen Blick" auf die Flugblätter geworfen zu haben, nachdem er vorher den Unwissenden gespielt hatte. Es würde jeder menschlichen Erfahrung widersprechen, daß der Angeklagte Steinwender sich überhaupt nicht dafür interessiert hätte, was für Schriften mit dem seiner Verfügung unterworfenen Abziehhapparat hergestellt werden; besonders wenn man bedenkt, daß Pumpernig damals ein, noch dazu im Soldatenrock steckender, Leienbruder und Steinwender Provinzial gewesen ist, also gegenüber Pumpernig in einer sehr gehobenen Stellung. Der Senat hatte daher nicht die leisesten Zweifel, daß Steinwender schon vor Herstellung der Flugschriften genaue Kenntnis von deren Urtun, hochverräterischen Inhalt gehabt und trotzdem die Vervielfältigung geduldet, ja durch seine eigene Tat gefördert hat. Das gleiche gestattete er ein Jahr später nochmals, wobei er auch hierbei von vornherein annehmen mußte, daß es sich wieder um hochverräterische Schriften handelt. Dieses Verhalten Steinwenders läßt sich nur damit erklären, daß er die in den Flugschriften aufgestellten Ziele gebilligt und selbst seinen Teil zu deren Verwirklichung hat beitragen wollen. Diese Überzeugung des Senats wird überdies durch die Angaben Pumpernigs in der Hauptverhandlung bestätigt, daß Steinwender die ihm von Pumpernig auseinandergesetzten Ziele der Organisation mit Befriedigung gutgeheißen hat.

Wenn endlich der Angeklagte Fieller in der Hauptverhandlung gleichfalls seine Unschuld beteuert und im Gegensatz zu seinen richterlichen Angaben behauptet hat, die staatsfeindlichen Bostre-

bungen des Pumpernig seien ihm ganz unbekannt gewesen; er habe dem Pumpernig zwar einen Satz zu einem Aufruf an die Tircoler diktiert, doch wisse er den Sinn nicht mehr; er habe dem Pumpernig das Gold gegeben, um diesen persönlich zu unterstützen und habe ihm die Pistole nur zu dem Zwecke ausgehändigt, damit er beim Streuen der Flugblätter u.U. Signalschüsse abgeben könne; er habe das ganze überhaupt nicht so ernst genommen, so konnte auch dieser Angeklagte mit diesen Schutzbehauptungen nicht gehört werden. Das in seiner eigenen Verteidigung liegende halbe Geständnis in Verbindung mit den auch insoweit glaubwürdigen Angaben des Pumpernig in der Hauptverhandlung haben den Senat überzeugt, daß das von Pieller vor dem Ermittlungsrichter abgelegte volle Schuldbekennnis durchaus zutrifft. Für diesen Angeklagten ist die rohe Bemerkung besonders bezeichnend, der Revolver sei gut zum Nazierschießen sowie das daran geknüpfte zynische Versprechen, den Pumpernig gegebenenfalls von dieser Sünde loszusprechen.

Wenn von den Verteidigern der Angeklagten Steinwender und Pieller ausgeführt worden ist, daß diese beiden Angeklagten durch das jahrelange Klosterloben weltfremd geworden seien und ihnen die notwendige Einsicht in politische Dinge verwehrt gewesen sei, ist dem entgegenzuhalten, daß erfahrungsgemäß die katholischen Priester, auch soweit sie Ordensangehörige sind, in politischen Dingen durchaus unterrichtet sind. Im übrigen haben diese beiden Angeklagten nicht in so strenger Klausur gelebt, daß sie von aller Welt abgeschnitten gewesen wären. Vom einfachen ungebildeten Arbeiter, der sich vielleicht einmal dazu hergibt, kommunistische Flugblätter zu verbreiten, wird - und mit Rücksicht auf die unablässige Aufklärungsarbeit von Partei, Presse und Rundfunk mit vollem Recht - vorausgesetzt, daß er die Tragweite seines Beginns erkennen muß. Um so weniger können sich die hochgebildeten Angeklagten Steinwender und Pieller auf Unwissenheit in diesen Dingen berufen. Jedenfalls müssen sie, wenn sie sich auf das ihnen angeblich nicht geläufige Gebiet der aktiven staatsfeindlichen Politik begeben, auch die volle Verantwortung dafür tragen.

Zusammenfassend ergibt sich daher, daß die Angeklagten Pumpernig, Granig, Primosch, Ortner, Krumpl und Pieller dadurch, daß sie sich

sich zur Vorbereitung des Sturzes des Nationalsozialismus und zur gewaltsamen Losreißung der ehemals österreichischen Länder vom Reich organisatorisch zusammengeschlossen, andere Personen dafür geworben oder dies wenigstens versucht, oder, wie Pieller, Geld und Waffen beigesteuert haben, Pumpernig, Granig und Primosch Terror- und Mordanschläge geplant, Pumpernig, Granig, Primosch, Ortner und Pieller Flugschriften hergestellt oder weiterverbreitet haben, wobei der Angeklagte Steinwender ohne näheren organisatorischen Zusammenhalt mit der Gruppe mitgewirkt hat, als Mittäter das Verbrechen der Vorbereitung zum Hochverrat in erschwerter Form begangen (§§ 80, 83 Abs.2 u.3 Nr.1 bei Kruppl, §§ 80, 83 Abs.2 u.3 Nr.1 u.3 bei Pumpernig, Granig, Primosch, Ortner und Pieller, §§ 80, 83 Abs.2 u.3 Nr.3 bei Steinwender). Dabei ist allen diesen Angeklagten vollkommen klar gewesen, daß sie durch ihre Tätigkeit der Kriegsmacht unserer Reiches in dessen schwerstem Schicksalskampf in den Rücken fallen. Sie sind daher überdies der Feindbegünstigung gemäß § 91 b StGB. schuldig.

Der Angeklagte Stoppacher hat sich in der Hauptverhandlung dahin verteidigt, daß er über die hochverräterische Natur der von ihm mit gestreuten Flugschriften nicht unterrichtet gewesen sei und wegen der Dunkelheit keinerlei Möglichkeit gehabt habe, die Flugblätter selbst zu lesen. Einige Zeit vorher schon habe er sich mal mit Primosch über das angeblich schikanöse Verhalten preußischer militärischer Vorgesetzter ausgesprochen, und beide hätten erklärt, man sollte diese einmal "plakatieren". An dem Nachmittag vor dem Streuen der Flugblätter hätte ihm Primosch gesagt, er solle in der Nacht Flugblätter gegen die "Tachinierer" mitstreuen, auch von einem Aufruf an die Katholiken sei gesprochen worden. Dazu sei er bereit gewesen. Dem in der Hauptverhandlung erstmalig angesetzten Versuch, sich mit Trunkenheit während der Tat zu entschuldigen, hat Stoppacher, als er die Aussichtslosigkeit seines Beginns einsah, selbst fallen gelassen.

Entgegen dieser Verantwortung ist der Senat auf Grund der Angaben des Primosch im Vorverfahren überzeugt, daß Stoppacher über den hochverräterischen Inhalt der Flugschriften durchaus im Bilde

gewesen ist. Abgesehen davon aber mußte Stoppacher schon aus der Heimlichkeit, mit der bei Nacht zu Werke gegangen wurde, erkennen, daß es sich nur um staatsabträgliche Flugschriften handeln könne, die er mit verbreiten sollte. Dagegen konnte der Senat im Widerspruch zur Ansicht des Anklagevertreters bei Stoppacher keinen Tätervorsatz mit Sicherheit feststellen. Stoppacher ist in keinerlei organisatorischer Bindung zu dem Kreis um Pumpernig und Granig gestanden und hat sich nur dieses <sup>eins</sup> Mal auf Veranlassung eines Dritten zur Mithilfe bewegen lassen. Der Senat hat bei dieser Sachlage dem Stoppacher nur Gehilfenvorsatz mit Sicherheit zurechnen zu können geglaubt. Danach ist Stoppacher der Beihilfe zu dem hochverräterischen Unternehmen des Pumpernig und Primosch durch Verbreiten von Schriften überführt (§§ 80, 83 Abs.2 u.3 Nr.3, 49 StGB.).

b) Die Angeklagten Bernthaler, Kofler, Jörgl  
und Dr.Frodl.

Der Inhalt des von Bernthaler, Kofler und Jörgl zur Verbringung ins Ausland weitergegebenen Flugblatts ist im einzelnen nicht bekannt geworden. Auch aus den Angaben des Dr.Frodl läßt sich nicht mit voller Sicherheit schließen, daß der Inhalt die gewaltsame Losreißung eines Gebietes vom Reich oder den Sturz der nationalsozialistischen Regierung propagiert hätte, so naheliegend der Verdacht auch sein mag. Indes geht mit Sicherheit aus den Angaben des Dr.Frodl hervor, daß der Inhalt der Schrift im allgemeinen gegen das nationalsozialistische Deutschland gerichtet gewesen ist. Der Versuch, eine derartige Schrift während des jetzigen Krieges ins Ausland zu schmuggeln und dort durch Rundfunk verbreiten zu lassen, ist geeignet, den Kriegsfeinden des Reiches das Bestehen einer Opposition gegen die Führung des Reiches glaubhaft zu machen und damit die Feinde in ihrem Widerstandswillen gegen die militärischen Aktionen des Reiches zu bestärken. Denn die Feinde des Reiches rechnen ja seit Kriegsbeginn damit, daß es nur gelte, so lange auszuharren, bis das Reich von selbst innen-

politisch zusammenbricht. Es liegt auf der Hand, daß damit unserer Kriegsmacht ein erheblicher Nachteil zugefügt würde, ein solches Beginnen daher Feindbegünstigung im Sinne der §§ 91 b, 87 StGB. ist.

Dessen sind sich nach der Überzeugung des Senats auch die Angeklagten Bernthaler, Kofler und Jörgl bewußt gewesen. Bernthaler und Kofler haben sich dahin verteidigt, daß sie alles nur im Interesse ihrer Heimat für den Fall des Zusammenbruchs des Reiches getan hätten und gegen den nationalsozialistischen Staat nicht eingestellt seien. Die Jörgl hat zugegeben, daß nach ihrer Meinung etwas gegen den Staat im Werk gewesen sei.

Die Heimatliebe des Bernthaler und Kofler in Ehren; aber mit dem, was diese Angeklagten getan haben, hat Heimattreue nichts mehr zu tun. Das ist nichts als nackter Verrat am eigenen Volk in seinem schwersten Existenzkampf gegen eine Welt von Feinden. Das haben auch die Angeklagten Bernthaler und Kofler erkannt und die schweren Folgen mindestens aber in Kauf genommen. Für ein solches Verhalten eines Mannes, der alle fünf Sinne beisammen hat, was bei Bernthaler und Kofler zweifellos der Fall ist, gibt es keine Entschuldigung und keine Ausrede. Bernthaler und Kofler haben daher/durch, daß sie im Kriege, wenn auch vergeblich, versucht haben, eine staatsfeindliche Flugschrift ins Ausland zu schmuggeln, um sie durch den ausländischen Rundfunk verbreiten zu lassen, das Verbrechen der Feindbegünstigung nach §§ 91 b, 87 StGB. begangen.

Objektiv hat die Angeklagte Jörgl zweifellos das gleiche Verbrechen und darüber hinaus noch dadurch, daß sie für Pumpernig / <sup>einem</sup> die hochverräterisch erkannten Schriftsatz zwecks Vervielfältigung auf Matrize geschrieben hat, objektiv auch Vorbereitung zum Hochverrat in erschwerter Form begangen. Der Anklagevertreter hat in der Hauptverhandlung auch die Verurteilung der Jörgl als Mittäterin in dieser Richtung beantragt. Diesem Antrag vermochte der Senat jedoch nicht zu entsprechen. Wenngleich die Angeklagte nicht so dumm ist, daß sie die hoch- und landesverräterischen Bestrebungen des Pumpernig, Kofler oder Loßmann nicht erkannt hätte, dies ja auch zugegeben hat, so konnte sich der Senat doch des

Ein-

Eindrucks nicht erwehren, daß diese Angeklagte nicht aus eigenem Interesse, sondern aus Gedankenlosigkeit und ohne Überlegung sich als Werkzeug hat mißbrauchen lassen. Es war unverkennbar, daß es sich bei der Angeklagten Jörgl um eine unselbständige, leicht beeinflussbare Person handelt, die eine ihr vorgetragene Bitte nicht abschlagen zu können glaubte. Demgemäß ist der Angeklagten Jörgl, die sich ihrer Eigenschaft als Mithelferin immerhin genau bewußt gewesen ist, das Verbrechen der Beihilfe zu dem von Pumpernig und Kofler begangenen Verbrechen der Vorbereitung zum Hochverrat und der Feindbegünstigung zugerechnet worden (§§ 80, 83 Abs. 2 u. 3 Nr. 3, 91 b, 49 StGB.).

Was den Angeklagten Dr. Frodl betrifft, hat der Anklagevertreter in der Hauptverhandlung die schriftlich erhobene Anklage auf Vorbereitung zum Hochverrat und Wehrkraftzersetzung nicht mehr aufrecht erhalten, vielmehr Bestrafung dieses Angeklagten wegen pflichtwidriger Unterlassung der Anzeige eines hoch- und landesverräterischen Verbrechens beantragt.

Das Beweisverfahren hat, wie der festgestellte Sachverhalt zeigt, nichts ergeben, was mit Sicherheit darauf schließen ließe, daß Dr. Frodl vor Aushändigung der Schriften durch Bernthaler in die ganze Tragweite des Vorhabens des Bernthaler eingeweiht gewesen wäre und dessen Bestrebungen bewußt und aus eigenem Interesse unterstützt hätte. Der Senat vermochte hier der Darstellung des Angeklagten Bernthaler nicht zu folgen, die dahin ging, daß sich Dr. Frodl von sich aus erbütig gemacht hätte, die Schrift ins Ausland zu befördern. Auf Grund des persönlichen Eindrucks ist der Senat vielmehr zu der Überzeugung gelangt, daß es Bernthaler war, der Dr. Frodl drängte, dies zu bewerkstelligen. Dr. Frodl hat, als er dann die staatsfeindliche Natur der Schrift feststellte, unwiderlegt diese entgegen der Bitte Bernthalers nicht ins Ausland zu bringen versucht, er hat sie vielmehr vernichtet. Dr. Frodl hat aber, wie er selbst zugeben mußte, die Anzeige an die Behörde unterlassen, obwohl er durch die Schriften sichere Kenntnis von dem staatsfeindlichen Vorhaben des Bernthaler hatte und sich auch seiner Pflicht zur Anzeige bewußt war. Dr. Frodl ist daher eines Vorgehens gegen § 139 StGB. schuldig.

c) Der Fall Staudacher.

Gegen Staudacher war Anklage wegen Unterlassung der pflichtgemäßen Anzeige eines hochverräterischen Unternehmens erhoben worden. Der Verdacht gegen Staudacher in dieser Richtung gründete sich auf Angaben, die Pumpernig im Vorverfahren zunächst gemacht, später aber als Irrtum widerrufen hat. Diesen Widerruf hielt Pumpernig auch in der Hauptverhandlung aufrecht. Seine ursprünglichen Angaben lauteten dahin, daß Pumpernig glaubte, den Angeklagten Staudacher von den hochverräterischen Plänen der Klingenfurter Gruppe unterrichtet zu haben als er des Öfteren in den Jahren 1940 bis 1942 bei ihm vorsprach. Staudacher hat in allen Vernehmungen jede Schuld in Abrede gestellt und erklärt, er habe wohl im Laufe der Gespräche mit Pumpernig erkannt, daß dieser entgegen seiner früheren, durch die freiwillige Meldung zur Wehrmacht bewiesenen positiven Einstellung zum nationalsozialistischen Staat, nunmehr gegnerisch eingestellt gewesen sei, doch habe er weder von Pumpernig noch auf andere Weise von den hochverräterischen Uatrieben Kenntnis erlangt. Andernfalls würde er sogleich Anzeige erstattet haben.

Der Anklagevertreter hat auf Grund der Ergebnisse der Hauptverhandlung die Freisprechung des Staudacher mangels Beweises beantragt.

Es ist schon bei Wiedergabe der persönlichen Verhältnisse des Angeklagten Staudacher darauf hingewiesen worden, daß sich dieser schon während der Systemzeit sehr für den Nationalsozialismus eingesetzt und vielfach zugunsten von Nationalsozialisten vermittelt und helfend eingegriffen hat. Dazu gehörte bei den bekannten früheren politischen Verhältnissen in Österreich, besonders für einen katholischen Priester, nicht nur ein seltener Mut, sondern auch ein Grad nationalen Bewußtseins und Verantwortungsgefühls, der bei Männern in weit weniger schwieriger Lage leider nicht immer vorhanden gewesen ist. Der Senat kann nicht glauben, daß ein Mann von der politischen Vergangenheit des Staudacher, der als Priester Mitglied der NSDAP. werden wollte und nur um seines Standes willen dieses Ziel nicht erreichen konnte, auch nur einen Au-

gen-

genblick geögert hätte, die Behörden in Kenntnis zu setzen, wenn er von hochverräterischen Umtrieben halbwegs sichere Kenntnis gehabt hätte. Man wird vielleicht gegen die Untadeligkeit der Gesinnung des Staudacher einwenden, daß Pumpernig ihm gegenüber die Absicht kundgegeben hat, Predigten eines deutschen Bischofs zu vervielfältigen, der wohl nicht als dem nationalsozialistischen Staate gegenüber gut gesinnt bewertet werden kann und sicherlich auch in seinen Predigten eine entsprechende Stellung bezogen hat. Daraus hätte doch Staudacher schon entnehmen müssen, daß Pumpernig staatsfeindliche Aktionen plane. Allein der genaue Inhalt der Predigten, die Pumpernig damals vervielfältigen zu wollen vorgab, ist nicht bekannt. Er kann daher auch nicht ohne weiteres als hochverräterisch angesprochen und daher um so weniger dem Angeklagten Staudacher zugemutet werden, daß er aus der erwähnten Absicht des Pumpernig allein schon auf dessen aktive hochverräterische Betätigung hätte schließen müssen. Der Senat verachtete bei dieser Sachlage nicht anders, als die Unschuld des Angeklagten Staudacher festzustellen, der im übrigen den Eindruck eines offenen, ehrlichen und anständigen Mannes gemacht hat, dem man unbedenklich glauben kann.

#### IV.

Die Angeklagten Pumpernig, Granig, Primosch, Ortner, Krumpl, Steinwender, Pieller, Bornthaler und Kofler waren gemäß § 91 b StGB. zu bestrafen.

Selten zeigte ein Angeklagter ein so düsteres Bild menschlicher Verworfenheit wie der Angeklagte Granig. Wohl hat er im Verhältnis zu anderen Angeklagten wenig selbst ausgeführt; dagegen war er es, der fast überall den Anstoß zu den Straftaten der Angeklagten Pumpernig, Primosch, Ortner, Krumpl und indirekt auch des Pieller, Steinwender, Bornthaler und Kofler gegeben hat. Er, als der Drahtzieher, der sich stets in Hintergründe zu halten wußte, um nach der Aufdeckung seiner Verbrechen seine eigenen Kumpane im Stich zu lassen, sich selbst herauszureden und alle Schuld auf



auf seine Mittäter abzuwälzen suchte, kann keinesfalls damit rechnen, wegen seines geringen faktischen Tatbeitrages milder beurteilt zu werden. Für seinen verbrecherischen Verrat an allem, was einem Deutschen heilig und wert ist, für den Verrat an Volk und Vaterland, an Treue und am Glauben an ein würdiges Menschentum gibt es nur eines - den Tod.

Bis auf Pumpernig, von dem noch die Rede sein wird, haben auch die anderen oben genannten Angeklagten ihr Leben verwirkt. In dritten und vierten Kriegsjahre seinem eigenen Volke in den Rücken fallen zu wollen, kann nur mit dem Tode gesühnt werden. Primosch und Ortnor haben darüber hinaus als Angehörige der deutschen Wehrmacht ihren Eid auf den Führer schmählich gebrochen. Diese beiden Angeklagten wurden seit Kriegsbeginn im Hinterlande verwendet und haben, anstatt sich durch besonders rührigen Einsatz den Opfern ihrer Kameraden an der Front würdig zu erweisen, deren Heldentum zunichte machen wollen. Krumpl hat den Nachlaß des Rostes seiner Strafe damit gelohnt, daß er sogleich nach der Entlassung aus der Strafkraft seine politische Wählerarbeit wieder aufnahm. Es wurden daher Primosch, Ortnor, Krumpl, Steinwender, Piellor, Bernthaler und Koflor gleichfalls zum Tode verurteilt.

Es sind im Verlaufe des Verfahrens Bedenken gegen die volle Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten Pumpornig zur Tatzeit aufgetaucht. Die gerichtsärztliche Untersuchung in dieser Richtung hat ergeben, daß Pumpornig ein erblich belasteter Neurotiker, ein Psychopath und Neuropath ist, der, insbesondere auch infolge einer anlässlich eines Bergunfalles am 10.8.1941 erlittenen Gehirnerschütterung, in seiner Fähigkeit, das Unerlaubte seines Handelns einzusehen, herabgemindert war. Dagegen bestehen bei Pumpornig keinerlei Intelligenzdefekte oder auffallenden Erinnerungsschwächen, desgleichen kein Geisteszustand, der Pumpornig etwa Phantasien als Wirklichkeit erscheinen ließe und ihn so veranlaßte, sich oder einen anderen zu Unrecht zu beschuldigen. Dies ist nach dem Sachverständigen Gutachten auch schon wegen der betont religiösen Einstellung des Pumpornig nicht anzunehmen. Im Ergebnis stellt das Gutachten eine verminderte Zurechnungsfähigkeit des Pumpornig zur Tatzeit gemäß § 51 Abs.2 StGB. fest. Ein Abklingen seines derzeit

zeit

zeit noch bestehenden psychopathischen Zustands ist jedoch zu erwarten.

Im allgemeinen pflegt der Senat auf abwegige Tätertypen bei der Strafbemessung keine Rücksicht zu nehmen und sie, da ja die Bestimmung des § 51 Abs. II StGB. lediglich eine Kannvorschrift ist, genau so zu bestrafen, als ob ein geistiger Defekt nicht vorhanden wäre. Das deutsche Volk soll ein gesundes und vollwertiges Volk sein, in dem geistig krankhafte oder abwegige Persönlichkeiten keineswegs besondere Rücksichtnahme und Schonung; zu erwarten haben. Wenn der Senat trotzdem in Übereinstimmung mit dem Anklagevertreter bei Pumpornig auf eine zeitliche Zuchthausstrafe erkannt hat, so geschah dies nicht so sehr wegen der zur Tatzeit verminderten Zurechnungsfähigkeit des zu Verurteilenden, sondern in erster Linie deswegen, weil Pumpornig durch sein wirklich reumütiges, umfassendes und offenes Geständnis weitgehend die Aufklärung der Sache und die Überführung Mitschuldiger ermöglicht hat. Der Senat ist der sicheren Überzeugung, daß Pumpornig ohne den verderblichen Einfluß des Granig der brave, einsatzbereite Kriegsfreiwillige geblieben wäre, der er vordem gewesen war. Der Senat glaubt mit dem medizinischen Sachverständigen, daß bei Pumpornig noch nicht alles Gute verschüttet ist und berechtigte Hoffnung besteht, ihn noch einmal in die Volksgemeinschaft einzugliedern. Demgemäß hat der Senat für das sonst gewiß außerordentlich schwere und im allgemeinen nur mit dem Tod sühnbare Verschulden des Pumpornig eine Zuchthausstrafe von zehn Jahren als angemessene und ausreichende Sühne erkannt.

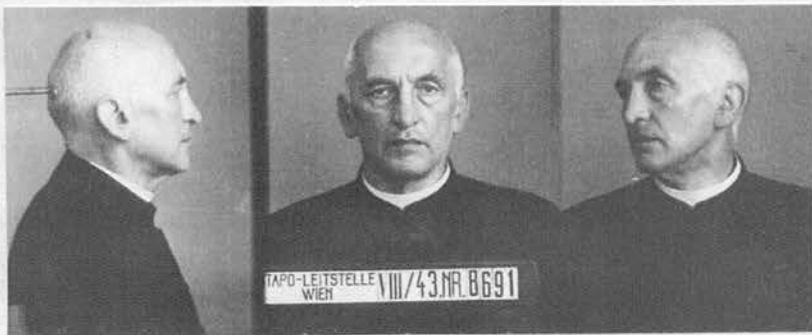
Für die Angeklagten Stoppacher und Jörgl konnte die nach § 83 Abs. 2 u. 3 bzw. § 91 b StGB. zu bemessende Strafe nach den Vorschriften der §§ 49 und 43 StGB. gemildert werden. Der Senat sah wenigstens keinen Anlaß, von diesen Milderungsbestimmungen keinen Gebrauch zu machen. Mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit der von diesen Angeklagten geförderten Bestrebungen wurde für beide eine Zuchthausstrafe von je sechs Jahren als angemessene und ausreichende Sühne festgesetzt.

Der Anklagevertreter hat zur Strafbemessung für Dr. Frodl die  
An-



Dr. Ferdinand F r o d l,  
Regens und Professor,  
12.8.1886 Wien geb., DRA.,  
rk., led., St. Georgen am  
Längsee, Kärnten wg.

Vorbereitung zum Hochverrat  
begangen durch  
Betätigung für eine legi-  
timistische Sache.



Geneine Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle Wien  
- B.Nr.1781/43 g - IV A 3 -



Ernst O r t n e r,  
Oberfeldwebel bei der Luft  
waffe, 1.9.1914, Innsbruck  
geb., DRA., r.k., verh., Klagen  
furt, Siriusstrasse 14 w.



Hochver-  
rech  
eine legi-  
tmorganl-

Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle Wien  
- B.Nr.1721/43 R - IV A 3 -

29 IV

10



Karl Krump l,  
Privatbeamter, 27.9.09  
St. Veit a. d. Glan geb.,  
DRA., rk., verh., Klagenfurt  
Lastenstrasse 3 wh.



Vorbereitung zum Hochver-  
durch

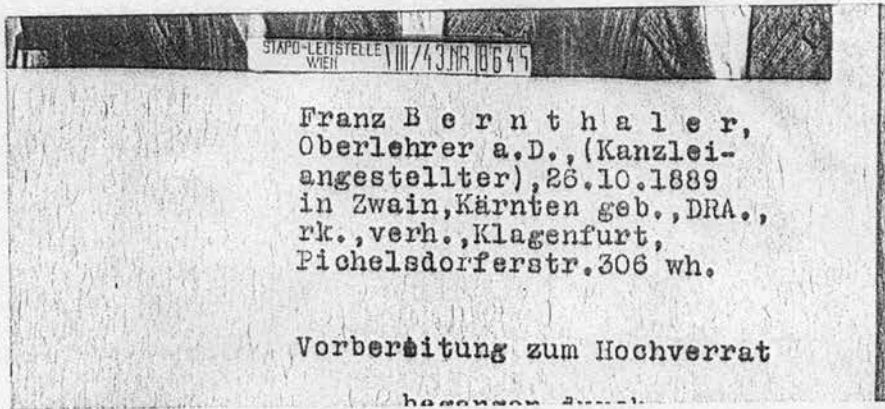
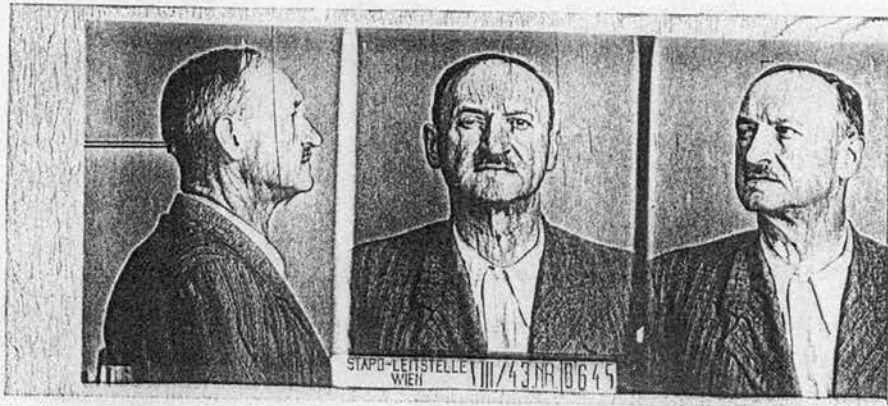
ir eine legit.  
organisation.



Georg K o f l e r,  
Gendarmeriemeister i.R.,  
22.8.1897 Fresach geb.,  
DRA., rk., verh., Reifnitz  
am See Nr.77 wohnhaft.

Vorbereitung zum Hochver-  
rat





Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle Wien  
- B.Nr. 1781/43 g. s. IV A 3 -



Franz Stoppacher,  
Unteroffizier der Luftwaffe,  
31.3.1899 in Anger, Steierm.,  
D.M., r.k., verh. Wreibach, Kärnten,  
Bahnhofstrasse 112 Wn.

Verbrechen der Vorbereitung  
zum Hochverrat

bestimmte... rigung  
tscho  
lon.





Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle Wien  
- B.Nr.1721/43 g - IV A 3 -

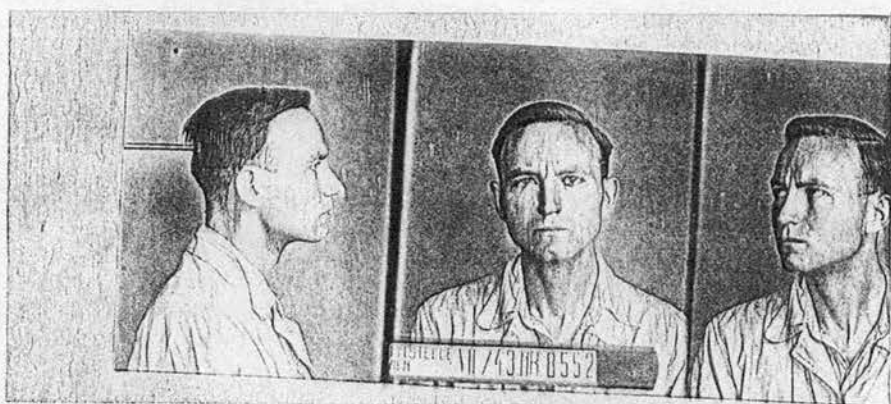
217  
4  
68



Wenzel P r i m o s o l  
Unteroffizier der Luft-  
waffe, 25.9.1897 Klagen-  
furt geb., DRA., rk., verh.,  
Klagenfurt Feldgasse 5 w



um Hochver-  
i durch  
eine legi  
imorganis-



STELLE VII/43NR 8552

Eduard P u m p e r n i g,  
Student der Theologie, z. Zt.  
Unteroffizier der Luftwaffe,  
9.3.1920 in Scheifling, Stmk.  
geb., DRA., rk., led., zuletzt  
in Klagenfurt-Annabichl-  
Flugzeugführerschule wg.



